

R e c h t s v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Obermüllerrech"

Gemarkung Kleinkarlbach
Landkreis Bad Dürkheim
vom

Aufgrund § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

(1) Das 0,79 ha große Gebiet in der Gemarkung Kleinkarlbach besteht aus den Grundstücksflächen mit den Pl.-Nrn. 809/2, 809/3, 809, 810, 867 und 867/2.

(2) Es trägt die Bezeichnung "Am Obermüllerrech".

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Flächen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung des Landschaftsbildes.

§ 4

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaltungsgesetzes zu benutzen, fließende und stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
2. Dränungen anzulegen oder zu erweitern;
3. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
5. Straßen oder Wege anzulegen oder auszubauen;
6. Grundstücksflächen aufzuforsten;
7. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Einzelbäume, Hecken, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen, abzubrennen oder zu beschädigen;
8. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, zu errichten;
9. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
10. Stellplätze, Parkplätze, Sport-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
11. Motorsport jeder Art oder Modellflugzeuge zu betreiben;
12. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
13. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
14. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten;
2. für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde;
3. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten, der Sicherung und Erhaltung des Schutzzwecks dienenden Maßnahmen oder Handlungen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der Landespflegebehörde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 (2) Nr. 1 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende und stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
2. § 4 (2) Nr. 2 Dränungen anlegt oder erweitert;
3. § 4 (2) Nr. 3 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
4. § 4 (2) Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
5. § 4 (2) Nr. 5 Straßen und Wege anlegt oder ausbaut;
6. § 4 (2) Nr. 6 Grundstücksflächen aufforstet;
7. § 4 (2) Nr. 7 den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen,

Einzelbäume, Hecken- Rohr- und Riedbestände beseitigt, abbrennt oder beschädigt;

8. § 4 (2) Nr. 8 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet;
9. § 4 (2) Nr. 9 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
10. § 4 (2) Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze, Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
11. § 4 (2) Nr. 11 Motorsport jeder Art oder Modellflugzeuge betreibt;
12. § 4 (2) Nr. 12 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
13. § 4 (2) Nr. 13 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
14. § 4 (2) Nr. 14 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
15. § 4 (2) Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

(D e u t s c h)

Landrat